

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Heilbronn

Nachtragshaushaltssatzung

des Landkreises Heilbronn

für das

Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der §§ 48 und 49 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i.V.m. §§ 79 und 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag am 24.07.2023 die folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

	Bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge ¹ EUR	Änderung um (+/-) EUR	Neue festgesetzte (Gesamt-) Beträge ² EUR
1. Ergebnishaushalt			
1.1 Ordentliche Erträge	444.630.900	+27.177.200	471.808.100
1.2 Ordentliche Aufwendungen	450.753.300	+19.604.100	470.357.400
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-6.122.400	+7.573.100	1.450.700
1.4 Außerordentliche Erträge	0	0	0
1.5 Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	0	0	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	-6.122.400	+7.573.100	1.450.700

¹ Bisheriger Ansatz (ohne Übertragungen)

² Fortgeschriebener Ansatz

	Bisher fest- gesetzte (Gesamt-) Beträge ³ EUR	Änderung um (+/-) EUR	Neue festge- setzte (Gesamt-) Beträge ⁴ EUR	
2. Finanzhaushalt				
2.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	441.177.500	+27.177.200	468.354.700
2.2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	432.741.200	+19.604.100	452.345.300
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2)	8.436.300	+7.573.100	16.009.400
2.4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.847.000	+533.000	3.380.000
2.5	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	47.376.300	+2.295.000	49.671.300
2.6	Veranschlagter Finanzierungs- mittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-44.529.300	-1.762.000	-46.291.300
2.7	Veranschlagter Finanzierungs- mittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-36.093.000	+5.811.100	-30.281.900
2.8	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	25.000.000	0	25.000.000
2.9	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	5.420.000	+3.725.000	9.145.000
2.10	Veranschlagter Finanzierungs- mittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	19.580.000	-3.725.000	15.855.000
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-16.513.000	+2.086.100	-14.426.900

³ Bisheriger Ansatz

⁴ Fortgeschriebener Ansatz

§ 2 Kreditermächtigung

Der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht verändert.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird von

bisher	15.100.000 EUR
auf	21.500.000 EUR

festgesetzt.

§ 4 Kassenkredite

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

§ 5 Kreisumlage

Der Umlagesatz der Kreisumlage von 27,0 v. H. der Steuerkraftsummen der kreisangehörigen Gemeinden bleibt unverändert (vgl. § 35 Abs. 1 FAG).

Heilbronn, den 22.08.2023
Heuser
Landrat

- II. Das Regierungspräsidium Stuttgart bestätigt mit Erlass vom 07.08.2023 gem. § 121 Abs. 2 GemO i.V.m. § 51 Abs. 2 LKrO sowie §§ 82 Abs. 1 und 81 Abs. 2 GemO i.V.m. § 48 LKrO die Gesetzmäßigkeit der vom Kreistag des Landkreises Heilbronn in der am 24.07.2023 (Niederschrift zu TOP 6) einstimmig beschlossenen Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023. Der in § 3 der Nachtragshaushaltssatzung 2023 auf 21.500.000 EUR festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gem. § 48 LKrO i.V.m. § 86 Abs. 4 GemO in dieser Höhe genehmigt.
- III. Der Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2023 liegt gem. § 48 Landkreisordnung i.V.m. §§ 82 und 81 Abs. 3 Gemeindeordnung zur Einsichtnahme vom 23.08. bis 01.09.2023 - je einschließlich - beim Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, Zimmer 266, öffentlich aus. Nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeitern der Kämmerei unter der Telefonnummer 07131/994-343 oder per E-Mail kaemmerei@landratsamt-heilbronn.de ist die Einsichtnahme in den ausgelegten Nachtragshaushaltsplan möglich. Schutzvorkehrungen sind getroffen. Während der Auslegungsfrist ist der Nachtragshaushaltsplan auch im Internet auf der Homepage des Landratsamtes Heilbronn www.landratsamt-heilbronn.de einsehbar. Fragen zum Haushaltsplan können auch unter der oben genannten Telefonnummer gestellt werden.

Hinweis:

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung zustande gekommen ist, gilt 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder andere Rechtsvorschriften des Landkreises verletzt worden sind,

2. der Landrat dem Beschluss nach § 41 Landkreisordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 3 Abs. 4 Landkreisordnung)

Landratsamt Heilbronn
Kämmerei